



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Damitzow GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Bearb.: Frau Julia Mutruc
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1038+6#70631/2024
Reg.-Nr: G05819-W
Hausruf: +49 335 60676 -5205
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Julia.Mutruc@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 07.03.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsbescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG (ehemals: wpd Windpark Nr. 540 GmbH & Co. KG), zuletzt geändert bzw. ergänzt am 03.03.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von ursprünglich sieben, nunmehr fünf Windkraftanlagen (WKA) in 16307 Tantow und Mescherin

Anlagen: - Vordrucke Luftfahrt und Baurecht (Hinweis VI. 50)
- Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, fünf WKA auf den Grundstücken in 16307 Tantow und Mescherin

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Bezeichnung	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Gemarkung	Radekow	Radekow	Damitzow	Damitzow	Damitzow
Flur	1	1	1	1	1
Flurstück	350	81	175	2	179

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die fünf WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i.V.m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) von 102,76 m auf 69,39 m,
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 113, Abs. 040, km 1,118 in Stationierungsrichtung rechts,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG)

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) – WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 - mit folgenden Parametern:

	Enercon E-138 EP3 E2
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges –(STE)
Nabenhöhe	160,0 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Gesamthöhe	229,13 m
Turmausführung	Beton-Hybridturm
	Tagbetrieb von 06.00 – 22.00 Uhr
Betriebsweise	leistungsoptimiert, Mode 0s
elektrische Nennleistung	4.200 kW
Schalleistungspegel L_w gemäß Herstellerangabe	106,0 dB(A)

maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	107,7 dB(A)	
	Nachtbetrieb von 22.00 – 06.00 Uhr	
WKA Nr.	WEA 1, WEA 2, WEA 3	WEA 4, WEA 5
Betriebsweise	Mode 0s	Mode 1s
elektrische Nennleistung	4.200 kW	
Schalleistungspegel L_w gemäß Herstellerangabe	106,0 dB(A)	105,0 dB(A)
Standardabweichung		
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB	
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	107,7 dB(A)	106,7 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Fünf Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung T 2 Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung N Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 4 - Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug (LfU, N 4),

- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost (AO1.22-3120-929/2024-E E201900194),
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde,
 - der Straßenmeisterei Angermünde und
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-400-19-BIA).
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, T 2, dem BAIUDBw, dem LS, der Straßenmeisterei Angermünde und dem LAVG, Regionalbereich Ost schriftlich anzuzeigen (Hinweis VI. 13).
- 1.6 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 2 festgelegt.
- 1.7 Das LfU, T 2 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.8 Dem LfU, T 2 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise (Mode 0s und Mode 1s) und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.
- Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA- Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV.2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.

- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV.2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV.2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.5 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind dabei an der WEA 4 oder WEA 5 sowie an den Anlagen WEA 1 und WEA 3 in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
- Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- Bei der Übertragung der Ergebnisse aus den WKA- Einzelvermessungen auf die nichtvermessenen WKA ist die Serienstreuung zu berücksichtigen.
- 2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV.2.5 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschemissions-erlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 18).
- 2.7 Auf eine Nachweismessung nach NB IV.2.5 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigten Nachtbetriebsweisen vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschemissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.8 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV.2.5 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV.2.5 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV.2.5 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.10 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
- Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.
- 2.11 Die WEA 4 und WEA 5 sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.

- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Damitzow, entlang der Damitzower Straße (repräsentiert durch die IO A, IO B, IO D bis IO I), in Büssow (repräsentiert durch IO M) sowie in Storkow, Mühlenweg (repräsentiert durch IO R) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 17)
- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV.2.12 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.
- 2.15 Dem LfU, T22 ist innerhalb 12 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung bzw. Fachunternehmenserklärung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Rotorblätter) vorzulegen.
- 2.16 Die WKA sind mit einem System zur Eiserkennung auszurüsten. Der Azimutwinkel für den Rotor der WEA 5 ist darüber hinaus bei Stillstand nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz bei 209° beizubehalten.
- 2.17 An den Zufahrtswegen zu den WKA sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen, aufzustellen.

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark (LK UM) vor Beginn der Bauarbeiten:
- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Absatz 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von 599.808,00 €
 - die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) des Landes Brandenburg
- erbracht werden.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK UM die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabebeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabebeschein“) ist unter IV.3.1 genannt.

- 3.3 Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. 545/02993/20 des Prüflingenieurs für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Thomas Venzlaff vom 11.06.2020 sind bei der Errichtung der WKA zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüflingenieur durchgeführt.
- 3.4 Vor Baubeginn muss der jeweilige Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen, Hinweis VI. 20.
- 3.5 Wegen der Wirtschaftswegnähe sind auf Grundlage von § 3 Abs. 1 BbgBO zur Risikominderung unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Eiswurf/ Eisfall vom 30.07.2019, Maßnahmen durch jährliche Funktionsprüfungen vor Beginn der Frostperiode für die Anlage durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren.
- 3.6 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt mindestens eine Woche vor Beginn unter Verwendung der beigefügten Mitteilung schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Die Nutzungsaufnahme ist dem Bauordnungsamt mindestens zwei Wochen unter Verwendung der beigefügten Mitteilung schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind dem Bauordnungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüflingenieurin / des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),
 - die Bescheinigung der Prüflingenieurin / des Prüflingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3).
- 3.9 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
- 3.10 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Bemerkungen aus dem standortbezogenen Brandschutzkonzept vom 12.09.2019 und dem dazugehörigen Brandschutzprüfbericht Nr. 8044-19-PI-2288-P1 vom 18.11.2019 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüflingenieur durchgeführt
- 4.2 Die Zufahrt zu den WKA's muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

- 4.3 Ein Lageplan sowie die Erreichbarkeit der zuständigen Kräfte sind dem Amtwehrführer des Amtes Gartz/Oder und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (ILRS), Eberswalder-Straße 41a 16227 Eberswalde zu übergeben. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen.
- 4.4 Durch den Betreiber sind vor der Inbetriebnahme die Kräfte der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr in Absprache mit dem Amtwehrführer des Amtes Gartz/Oder in die Brandbekämpfungsmaßnahmen an Windkraftanlagen zu unterweisen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und das Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen sind zu übergeben.
- 4.5 Brandschutz in den WKA's:
- Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw. müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden.
 - Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe entfernt werden und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
 - Bei Feuer in der Anlage oder in ihrer Peripherie muss die WKA umgehend evakuiert werden. Dies geschieht mittels Abseilen oder Abstieges (Selbstrettung). Die Verbindung zum Netz muss schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation getrennt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Betriebsleiter des zuständigen EVU Verbindung aufgenommen werden, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
 - Zur Brandbekämpfung sind in der Gondel und im Turmfuß Feuerlöscher vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher zu verwenden, in sonstigen Fällen ABC-Löscher.
 - Falls das Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, muss in einem ausreichenden Bereich (ca. 500 m) unter Beachtung der Windrichtung um die WKA abgesperrt und die zuständige Dienststelle der Polizei und die örtlich zuständige Feuerwehr benachrichtigt werden.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Aufzugsanlagen (Aufstiegshilfen) sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

6. Gewässerschutz

Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Fertigstellungsanzeige der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 7.1 Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten. Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark, unter Benennung des bodenkundlichen Baubegleiters vor Baubeginn vorzulegen.

- 7.2 Der Rückbau der Anlagen sowie von Wege- und Stellflächen (der neu errichteten Anlage sowie der temporären Flächen) ist der uAWB des Landkreises Uckermark, gem. § 62 i.V.m § 47 KrWG, mindestens jeweils eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten gesondert anzuzeigen. Alternativ kann in Vorfeld des Rückbaus ein Rückbaukonzept übergeben werden.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

- 8.1 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 8.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 8.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV. 8.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 8.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 21.02. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Reptilien/Zauneidechse

- 8.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme EAP-VM 3 (*siehe Maßnahmenblatt V1; EAP S. 98ff.*) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Fledermäuse

- 8.6 Die WEA 01, 02, 03, 04, und 05 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h
- 8.7 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotop

- 8.8 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Boden

- 8.9 Die Maßnahme „LMF 1 neu Schreiadlergerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Ackerflächen“ (hier: Umwandlung von Intensivacker in extensiv bewirtschafteten Acker im Umfang von 90.872 m²) des Dokumentes „Vermerke zu Hinweisen im Rahmen der Behördenbeteiligung“ S.20ff. ist entsprechend Maßnahmenblatt LMF1 in der Gemarkung Tantow, Flur 005, Flurstück 138 mit 73.870 m², Flurstück 139 mit anteilig 2.079 m², Flurstück 146 mit anteilig 2.454 m², Flurstück 147 mit anteilig 7.469 m² sowie Flurstück 150 mit anteilig 5.000 m², umzusetzen.
- 8.10 Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 8.11 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 8.12 Die Ersatzzahlung wird für die
- WEA 1 in Höhe von 89.310€
 - WEA 2 in Höhe von 87.020€
 - WEA 3 in Höhe von 87.020€
 - WEA 4 in Höhe von 85.875€
 - WEA 5 in Höhe von 85.875€

festgesetzt und

ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.13 Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für die Zuwegung ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 8.14 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB IV.8.3 und 8.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB.IV.8.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.8.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV.8.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 8.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- d. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB IV.8.5 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.8.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- f. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.8.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g. Die Umwandlung von Intensivacker in schreiadlergerecht bewirtschafteten Extensivacker nach NB IV.8.9 (LMF 1) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

8.15 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

9. Luftfahrt

9.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps ENERCON E138EP3E2-4.2MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 1 - N 53 ° 17 ' 56.85 " zu E 14 ° 19 ' 24.14 " eine Höhe von 229,13 mGND / 270,33 mNN
- 2 - N 53 ° 17 ' 50.06 " zu E 14 ° 18 ' 57.35 " eine Höhe von 229,13 mGND / 275,63 mNN
- 3 - N 53 ° 17 ' 47.92 " zu E 14 ° 18 ' 33.40 " eine Höhe von 229,13 mGND / 278,03 mNN
- 4 - N 53 ° 17 ' 35.48 " zu E 14 ° 18 ' 32.46 " eine Höhe von 229,13 mGND / 273,13 mNN
- 5 - N 53 ° 17 ' 26.41 " zu E 14 ° 18 ' 47.03 " eine Höhe von 229,13 mGND / 278,93 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.9.2, Satz 2).

- 9.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

- 9.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 9.4 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.4.1 *Tageskennzeichnung*

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;
- b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot),

wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.4.2 *Nachtkennzeichnung*

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 164 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.4.2.1 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 9.6.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV.9.4.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.4.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.4.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.4.2.4 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 82 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aus technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

9.6 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,

- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

9.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

9.11 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.12 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke entsprechend Pkt. 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH bei Feuer W, rot ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.13 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.14 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 6756LF-WA (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.15 Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Erdeingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen.
- 10.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) ist der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) zu benennen.
- 10.3 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der bauseits erforderlichen Erdeingriffe nach Maßgabe der uDschB auszugraben.
- 10.4 Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 16307 Tantow, Landkreis Uckermark, fünf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen – WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 27.09.2019 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für sieben WKA bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13 (LfU, T 13), der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 des Landesamts für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig beantragt. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigelegt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 15.10.2019 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Gartz (Oder),
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
- das Landesamt für Umwelt:
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz / Überwachung),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,

sowie betroffene Behörden im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern

- das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (MV) mit Schreiben vom 21.04.2020,
- das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (MV) mit Schreiben vom 15.07.2020,
- das Amt Löcknitz-Penkun mit Schreiben vom 17.12.2019 und
- den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Schreiben vom 06.01.2020.

Das Amt Gartz (Oder) hat am 23.12.2019 das gemeindliche Einvernehmen aus folgenden Gründen versagt:

- i. In der Brutvogelkartierung von 2012 aus früheren WKA Planungsunterlagen seien Schwarzstorchbrutplätze aufgeführt worden. Der Schutzbereich von 3 km wird durch die geplanten WKA nicht eingehalten. Dazu würde das Nahrungsgebiet und der dazugehörige Flugkorridor von Seeadlern durch die geplanten WKA eingeschränkt. Auch gebe es Hinweise auf die Ansiedlung eines Schreiadlers.
- ii. Es bestehen Bedenken bezüglich einer weiteren Verdichtung und Umzingelung durch zu viele WKA um Umkreis der Gemeinde Tantow, sowie die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zur Wohnbebauung.
- iii. Es bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken beim Bau der geplanten Anlagen, die mit der Befürchtung der Überschreitung von Grenzwerten verbunden sind.
- iv. Der Standort der geplanten WKA Nr. 5 sei zu nahe an der Bundesstraße B113 gelegen und stelle eine Unfallgefahr dar, die Löschwasserversorgung im Brandfall ist nicht abgesichert und Bedenken die weitere Absenkung des Wasserstandes des Damitzower Sees.

Mit Schreiben bzw. E-Mails vom 04.11.2019, 22.11.2019, 04.12.2019, 17.12.2019, 07.04.2020, 21.04.2020, 03.08.2020, 10.08.2020 und 23.10.2020 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig ergänzt am 30.03.2021.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.03.2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12, im UVP-Portal und in der Lokalausgabe für Tantow/ Mescherin der Märkischen Oderzeitung.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 30.04.2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112, 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 312 in 16307 Gartz (Oder) während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 01.04.2020 bis einschließlich 03.06.2020 wurden 33 Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben, erhoben. Der Hauptinhalt der Einwendungen bezieht sich auf die folgenden Schwerpunkte:

a) Genehmigungsverfahren

- a.a) Ablauf der Bekanntmachung und Auslegung
- a.b) Unterbliebene Beteiligung der Nachbargemeinde Kolbaskowo

b) Immissionen

b.a) Allgemeines

- b.a.a) Glaubhaftigkeit und Richtigkeit der Gutachten
- b.a.b) körperliche Belastungen wegen Lärm, Infraschall, Schatten und Bewegungsunruhe
- b.a.c) Fundamenterhöhung bei Schallausbreitung nicht berücksichtigt
- b.a.d) Schädigung des Klimas durch Schwefelhexafluorid
- b.a.e) Freisetzung carcinogener Stoffe durch brennende Carbonfasern

b.b) Lärm

- b.b.a) Vorbelastung in Schallimmissionsprognose fehlerhaft
- b.b.b) überschrittene Grenzwerte durch Schall
- b.b.c) schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall
- b.b.d) fehlende Dreifachvermessung
- b.b.e) fehlerhafte Nummerierung der WKA in der Schallimmissionsprognose
- b.b.f) IO in Büssow sei Kleinsiedlungs-/Wohngebiet mit IRW 45 dB(A) falsch eingestuft
- b.b.g) Abweichende Ergebnisse der Vor- und Gesamtbelastung zu geplanten WKA im Windfeld Penkun
- b.b.h) falsche Eingangsdaten zur Luftfeuchtigkeit verwendet
- b.b.i) nicht berücksichtigt, dass Schalltrichter mit zunehmender Windstärke in Windrichtung verzerrt wird

b.c) Schatten

- b.c.a) aufgrund der optischen Bedrängung ist morgens und abends Schattenschlag möglich
- b.c.b) periodischer Schattenwurf tags und Befeuerungssysteme nachts erzeugen Unruhe mit der Folge von Schlafstörungen

c) Baurecht

- c.a) Löschwasservorrat von mindestens 150 m³ ganzjährig, verteilt auf mindestens 2 Löschwasserentnahmestellen
- c.b) Rückbau- und Entsorgungskosten nicht ausgewiesen, Bankbürgschaft gefordert
- c.c) Verstoß gegen Rücksichtnahmegebot und optisch bedrängende Wirkung

d) Regionalplanung

- d.a) kein Verständnis für viele Windfelder um eine Gemeinde in Regionalplan; Windfelder in Mecklenburg-Vorpommern nicht berücksichtigt
- d.b) Forderung nach Abstand von 10facher Anlagenhöhe oder 15 km zur Wohnbebauung
- d.c) Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windvorranggebieten nicht gegeben
- d.d) Forderung nach Abstand von 10facher Anlagenhöhe oder 15 km zur Wohnbebauung

e) Naturschutz

- e.a) Artenschutz
- e.a.a) Sporadische, intransparente Messungen (Begehungen) von Gutachtern zur Erfassung der Zug- und Rastvogelpopulation
- e.a.b) Umzingelung von Tantow und Schönfeld führt zur Einschränkung der Nahrungsflächen und Flugkorridore
- e.a.c) Riegelwirkung durch Windparks
- e.a.d) Verstoß gegen Artikel 20a GG und Vogelschutzrichtlinie, Helgoländer Papier
- e.a.e) Rastplätze um den Penkuner See für Zug- und Rastvögel durch den Windpark zerstört
- e.a.f) Tötungsrisiko für Kraniche durch TES Technik an Rotorblättern
- e.a.g) Nahrungshabitate des Großen Abendseglers am Damitzower See, von Nahrungsflügen in Vorhabengebiet auszugehen
- e.a.h) die Besiedlung des Vorhabengebiets durch die Feldlerche sei ein Ausschlussstatbestand
- e.a.i) Nutzung der Karpfenteiche als Nahrungshabitat für Weißstörche

e.b) Landschaftsbild

- e.b.a) weitere Entwertung/ Zerstörung der Landschaft/ des Landschaftsbildes
- e.b.b) WKA sind zu dicht am Erholungsgebiet

e.c) FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“

f) Denkmalschutz

- f.a) keine sachliche Beurteilung des kulturhistorischen Wertes der Gutsanlage Damitzow
- f.b) viele Kulturdenkmäler in ihrer Wirkung beeinträchtigt

g) Sonstiges

kein volkswirtschaftlicher Nutzen und keine neuen Arbeitsplätze, Wertverlust von Immobilien,

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben hingewiesen. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) wurden die Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden zur Kenntnis gegeben.

Unter Ausübung des, der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T13 eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde der anberaumte EÖT am 07.07.2020 im Land-

hof Arche Tagungs- und Familienhotel, Friedrichsthaler Straße 3a in 16306 Groß-Pinnow abgesagt. Der Wegfall des EÖT wurde am 01.07.2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26, im Internet auf der Internetseite des LfU sowie dem UVP-Portal und in der Lokalausgabe der Märkischen Oderzeitung bekannt gemacht.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark stellte in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2020 fest, dass dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 wurde der Antragsteller zur beabsichtigten Ablehnung angehört.

Mit Schreiben vom 09.03.2021 zog der Antragssteller die WEA 6 und WEA 7 aus dem laufenden Verfahren nach § 4 BlmSchG zurück.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 11.03.2021 erneut zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme für nunmehr fünf WKA, aufgefordert.

Mit Schreiben vom 29.04.2020 wurde das Amt Gartz (Oder) zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Nach erneuter Prüfung der vom der Antragsteller dargelegten Sachlage, teilt das BLDAM mit Schreiben vom 17.04.2021 und 08.05.2021 mit, dass die negative Stellungnahme weiterhin Bestand hat. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass jede der verbleibenden fünf WKA eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Gartendenkmal in Damitzow darstellt und somit auch den verbleibenden WKA denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Der Antragstellerin wurde am 08.02.2022 Gelegenheit gegeben den Antrag bis zum 22.02.2022 zurückzunehmen. Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 21.02.2022 und teilte mit, dass sie an dem Genehmigungsantrag festhält.

Mit Bescheid vom 15.06.2022, der der Antragstellerin am 20.06.2022 zugestellt wurde, wurde der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der WKA 1 bis WKA 5 abgelehnt.

Bezüglich WEA 6 und WEA 7 wurde die Bearbeitung des Antrags eingestellt.

Gegen die Ablehnung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.07.2022, das am 14.07.2022 beim LfU eingegangen ist, Widerspruch erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.11.2022, der der Widerspruchsführerin am 14.11.2022 zugestellt wurde, wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Hiergegen wandte sich die Vorhabenträgerin mit Klage vom 21.11.2022. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27.07.2023, Az.: OVG 3a A 52/23 wurde das LfU als Beklagter verpflichtet, über den Antrag der Vorhabenträgerin/ Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Nach der Rechtsauffassung des Gerichts ist die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Veränderung der Umgebung der Gutsanlage Damitzow gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG zu erteilen, da keine Belange des Denkmalschutzes vorliegen, die dem Vorhaben der Klägerin entgegengehalten werden können. Eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/ Inszenierung würde nur vorliegen, wenn festgestellt werden könnte, dass der freie Himmel über dem nördlichen beziehungsweise nordwestlichen Seeufer, das Fehlen von Spiegelungen im Wasser und die Existenz freier Bildhintergründe von den Erschaffern bewusst „inszeniert“ worden sind. Hierfür bestehen nach den Ausführungen des Gerichts keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 27.09.2023 über die Wiederaufnahme des Verfahrens informiert und gleichzeitig um Ergänzung beziehungsweise Überarbeitung der vorliegenden Antragsunterlagen gebeten.

Die Ergänzungen beziehungsweise der überarbeitete Genehmigungsantrag sind am 01.12.2023 bei dem LfU eingegangen.

Folgende Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 27.12.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark als Koordinierende Stelle für BlmSchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Gartz (Oder),
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt:
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz / Überwachung),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde und der Landesbetrieb Forst Brandenburg wurden mit Schreiben vom 27.12.2023 über die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens informiert und gebeten, Anmerkungen zum Vorhaben bis zum 02.02.2024 vorzutragen. Mit Schreiben vom 27.12.2023 wurde auch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens informiert.

Als betroffene Behörden im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern wurden mit Schreiben vom 27.12.2023 das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (MV), das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (MV), das Amt Löcknitz-Penkun und der Landkreis Vorpommern-Greifswald über die Wiederaufnahme des Verfahrens informiert und Gelegenheit bis zum 02.02.2024 gegeben Hinweise vorzutragen.

Mit Schreiben vom 04.07.2024 hat die Antragstellerin beantragt, im wiederaufgenommenen Genehmigungsverfahren § 6 WindBG anzuwenden.

Mit Schreiben vom 02.02.2024 hat das Amt Löcknitz-Penkun an den negativen Stellungnahmen vom 06.02.2020 und 02.06.2020 festgehalten. Mit der Begründung, dass das geplante Gebiet zu einer Umfassung des Ortsteils Brüssow führe, raumwirksame Denkmale beeinträchtigt würden, streng geschützte Vogelarten und Erhaltungszielarten des FFH-Gebiets „Schwarzer Tanger“ gefährdet würden und der Bürgerentscheid vor Ort als Entscheidungskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten aufgenommen werden sollte und von dem Gebiet in Damitzow für Ihre Gemeinde kein Nutzen entstünde. Mit Schreiben vom 08.01.2025 wurde dem Amt Löcknitz-Penkun mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, über den Genehmigungsantrag zu entscheiden und auf die von dem Amt vorgetragene Gründe eingegangen.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 03.03.2025 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 05.02.2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben unterliegt der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben bestand zunächst gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt

werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

2.2.1.1 Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der Prüfung der Schallimmissionsprognose vom 31.07.2019 mit Überarbeitung vom 19.12.2019, erstellt durch die wpd onshore GmbH & Co. KG mit den Nachträgen vom 21.08.2020 und 06.10.2023 wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde. Dabei wurde für die Bewertung die ursprünglich beantragten 7 Windkraftanlagen in der Schallberechnung berücksichtigt, so dass nun mit den 5 aktuell beantragten Anlagen davon ausgegangen werden kann, dass sich die Ergebnisse auf der sicheren Seite befinden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Ge-

räusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit wird mit den genehmigten Betriebsweisen im Nachtbetrieb gewährleistet. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im erweiterten Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort IO D der geringste Zusatz- und am IO K der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung 7 WKA	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
D	Damitzow, Damitzer Straße 28	43	35	41,09	42
K	Schönfeld, Storkower Weg 3	43	44	34,75	44

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An allen Immissionsorten, bis auf die IO K, AA, AB und AC, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und Nr. 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

Bei dem IO K in der Ortschaft Schönfeld, Storkower Weg 3 wird der anzuwendende Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm von 43 dB(A) auf Grund einer vorhandenen Geräuschvorbelastung überschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung der zu nutzenden schalloptimierten Betriebsmodi einzelner Anlagen während der Nachtzeit kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

An den o.g. IO AA, AB und AC im Plangebiet des BBP Nr. 3 wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.7 TA Lärm bereits durch die Vorbelastung überschritten. Dabei wird der Immissionsrichtwert für die Gesamt-

belastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 soll aber eine Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet. Dies ist hier der Fall.

Zudem wird in den Berechnungen nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt. Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall, d.h. von dieser Vorgabe muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die dafürsprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen.

Bei einem Bestand an WKA, zu dem nach und nach weitere WKA zugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Hinzukommende WKA müssen daher aus Vorsorgegründen und im Hinblick auf den Schutzzweck des BImSchG strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen.

Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, kann in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 die Beurteilung der Relevanz der Zusatzbelastung (eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A)) herangezogen werden.

In der Bewertung, wurde durch den Gutachter der Nachweis erbracht, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlage um 15 dB(A) unterschritten wird.

In der nachfolgenden Tabelle (nach Anwendung der Rundungsregel)

IO	WEA 1 ZB ₁ – IRW	WEA 2 ZB ₂ – IRW	WEA 3 ZB ₃ – IRW	WEA 4 ZB ₄ – IRW	WEA 5 ZB ₅ – IRW	WEA 6 ZB ₆ – IRW	WEA 7 ZB ₇ – IRW
AA	-18,74	-16,60	-14,51 gerundet 15	-14,91 gerundet 15	-16,23	-17,01	-18,11
AB	-18,74	-16,60	-14,51 gerundet 15	-14,84 ge- rundet 15	-16,18	-16,98	-18,10
AC	-18,76	-16,61	-14,53 ge- rundet 15	-14,88 ge- rundet 15	-16,17	-16,98	-18,11

wird der Nachweis erbracht, dass diese Prüfung für alle IO zutrifft.

Im Einzelfall wird auch nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung ausgehend vom IRW der TA Lärm einen „Null-Beitrag“ leistet. Bei der Beurteilung des Null-Beitrages ist die Zusatzbelastung ($L_{r,90}$) energetisch mit dem Immissionsrichtwert + 1 dB zu summieren, die sich daraus ergebende fiktive Gesamtbelastung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm darf nach Rundung nicht größer als IRW + 1 sein.

IO	Vorbelastung	Gesamtbelastung
	$L_{r,90,VB}$	$L_{r,90,GB}$
AA	43,57 gerundet 44	43,87 gerundet 44
AB	43,72 gerundet 44	44,01 gerundet 44
AC	43,83 gerundet 44	44,11 gerundet 44

Der Immissionswert von 44 dB (A) wird nicht weiter erhöht, sodass die Genehmigung aus Lärmschutzgründen nicht versagt werden darf.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schalleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose für den Betriebsmodus NO106 angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass erforderlich. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zudem beruht die Planung auf Angaben des Herstellers. Verhältnismäßig sind dabei Messungen an den WKA – WEA 4 oder WEA 5 – sowie an den WKA – WEA 1 und WEA 3 – in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise.

Mit den ermittelten Oktav- Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 18 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der

Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

2.2.1.2 Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfanalyse vom 07.08.2019, erstellt durch die wpd onshore GmbH & Co.KG.

In der Schattenwurfanalyse werden die Auswirkungen der ursprünglich geplanten 7 Anlagen und der relevanten Vorbelastungsanlagen am Standort Damitzow sowie den angrenzenden Windfeldern Schönfeld, Rosow und Tantow sowie den relevanten Windfeldern in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Die Untersuchungen erfolgten an 26 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es durch die Vorbelastungswindkraftanlagen an den IO K und IO L in Schönfeld, Storkower Weg schon zu Überschreitungen der Richtwerte kommen kann. Die Zusatzbelastung (7 WKA) trägt jedoch auf diese IO zu keiner weiteren Erhöhung der Schattenwurf- Immissionen bei. An allen anderen untersuchten IO werden durch die Vorbelastungswindkraftanlagen keine Schattenwurf- Immissionen hervorgerufen.

Die hier beantragten 7 WKA verursachen an den IO A bis IO J in Damitzow, IO M in Büssow sowie an den IO O bis IO S in Storkow Schattenwurf- Immissionen. Dabei überschreitet die Zusatzbelastung alleine an den IO A, IO B, IO F bis IO I, IO M und IO R den Jahresrichtwert von 30 Stunden. An den IO A, IO D bis IO I, IO M und IO R wird der Tagesrichtwert von 30 Minuten alleine durch die Zusatzbelastung überschritten. An allen anderen IO werden durch die Zusatzbelastung der 7 geplanten Anlagen keine Schattenwurf- Immissionen hervorgerufen.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an den IO A, IO B, IO D bis IO I, IO M sowie IO R zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und/oder 30 min/Tag. Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten Anlagen WEA 4 und WEA 5 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die beantragten WKA an den betroffenen IO in Damitzow, Büssow und Storkow nicht zu einer Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB IV. 2.12 bis 2.14. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

2.2.1.3 Eiswurf

Zur Vermeidung von Eisabwurf ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit durch die geplanten WKA nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist somit ein Mindestabstand von 447,9 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten

Dem Antrag liegt das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf / Eisfall und Bauteilversagen am Standort Damitzow (Referenz-Nummer: F2E-2019-WIND-135, Rev. 1) vom 30.07.2019 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG bei.

In der Umgebung der geplanten Anlagen befinden sich die Bundesstraße B113 und der Schloßweg, die im Rahmen des Gutachtens als Schutzobjekte definiert wurden, untersucht. Die WKA 4 und 5 liegen in unmittelbarer Nähe zu Schutzobjekten. Die Bundesstraße B113 verläuft in einem Abstand von 240 m zur WKA 4 und 135 m zur WKA 5.

Der Gutachter stellt fest, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb bei potentiell gefährlichen Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Es ergibt sich keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten Anlagen.

Für die WKA 5 wird in Bezug auf Eisfall bezüglich der Bundesstraße B113 ein Risiko ermittelt, so dass durch den Gutachter empfohlen wurde, nach Abschaltung der WKA 5 aufgrund von Eisansatz, den Rotor in einem Azimutwinkel von 209° stillstehen zu lassen.

Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Risiko durch Eisfall akzeptabel ist, an der Anlage WKA 5 jedoch Maßnahmen empfohlen werden, um eine weitere Gefährdung zu verringern (Azimutwinkel bei Stillstand: 209°), siehe NB IV. 2.16.

An den Zufahrtswegen zu den WKA sind Hinweisschilder zu errichten, um auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen, siehe NB IV. 2.17.

Die von T22 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge bzw. sind aus den Ergebnissen des Gutachtens abgeleitet.

2.2.1.4 Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an *bereits vorhandenen Bestandsanlagen* führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich eine gutachterliche Stellungnahme (Bericht Nr.: I17-SE-2019-210) vom 12.08. 2019 der I17-Wind GmbH & Co.KG. Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 wurde für die geplanten Anlagen nachgewiesen.

Eine weitergehende Beurteilung ist hier jedoch nicht erforderlich, da sich keine Fremd- Windkraftanlagen in der näheren Umgebung befinden.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich. Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB unter IV. 1.8 und IV. 3.10 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Denkmalschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und das Straßenrecht.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 599.808,00 € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1).

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Standorte für die geplanten WKA liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich. Die Errichtung und der Betrieb der WKA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Rückbauverpflichtungen liegen vor.

Nach § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten.

Die Mindestabstände von 1000 Metern werden eingehalten.

Potentiell betroffene öffentliche Belangen

Ziele der Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt.

Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA befinden sich im VR WEN 08 Damitzow des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung erfolgt für alle 5 WKA über eine neu zu errichtende Zufahrt an die Bundestraße B113 bei Abs. 040, km 1,118 in Stationierungsrichtung rechts. Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, dass die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt ist (Hinweis VI. 21).

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfeningenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB unter IV. 4. erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert. Im Brandfall wird das benötigte Löschwasser aus dem Damitzower See entnommen.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen auf 69,39 m gestellt. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BbgBO - (In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018(GVBl.I/18, [Nr. 39], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023(GVBl.I/23, [Nr. 18]) genügt für die Abstandsfläche

eine Tiefe von 0,2H. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 der Entscheidungshilfen zum Vollzug der BbgBO beträgt die Abstandsflächentiefe für die beantragten WKA 102,76 m.

Die Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke wurden beteiligt. Im Zuge der Nachbarteilnahme haben die Nachbareigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Radekow, Flur 1, Flurstück 356 in der vorgegebenen Frist gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben nicht erteilt.

Gegen die beantragte Abstandsflächenreduzierung auf 69,39 m für die beantragten WKA bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von

dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht oder ablehnend geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen erstrecken sich auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung der grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis des LK UM gesichert (Hinweis VI. 22).

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 71 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) soll die Bauaufsichtsbehörde bzw. in anderen Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde das fehlende Einvernehmen ersetzen, wenn eine Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat.

Gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Bei der geplanten WKA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Da sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aus § 35 BauGB ergibt, darf das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den dort genannten Gründen versagt werden. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu i.

Bei der Horstsuche und –Kontrolle 2022 wurden im Untersuchungsgebiet bis 6.000 m um die beantragten WKA, Horste der Arten Seeadler, Weißstorch und Nebelkrähe erfasst. Schwarzstorch und Schreiadler wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Die Anforderungen des Artenschutzes werden im gegenständlich wiederaufgenommenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand von § 6 WindBG geprüft. Am 21.05.2024 wurde in der 42. Sitzung der Regionalversammlung der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim als Satzung beschlossen und trat mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 am 23. Oktober 2024 nach einem mehrstufigen Planungs- und Abstimmungsprozess in Kraft. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung (VR-WEN) Nr. 08 „Damitzow“ ist Bestandteil des Plans. Die Voraussetzung zur Anwendung von § 6 WindBG vor.

Für den Schreiadler wurde 2016 und 2017 eine Raumnutzungsuntersuchung durchgeführt. In beiden Jahren war ein Brutpaar anwesend, es konnte jedoch kein besetzter Horst im Brutwald festgestellt werden. Mit fachgutachterlicher Stellungnahme zur Habitateignung für die Avifauna im Plangebiet (Stand November 2023) wird auf Grundlage aktueller Nachkartierungen jedoch festgestellt, dass wesentliche Strukturen wie Gehölze, Hecken etc. und die Verteilung von Feld- und Grünlandflächen neben wechselnder Feldkulturen keinen grundsätzlichen Änderungen unterlagen. Auf Grund der nachvollziehbar geringen Habitateignung der Ackerflächen im Vorhabenbereich der 5 WKA für Seeadler und Schreiadler sowie auf Grund fehlender funktionaler Beziehungen zwischen den Brutplätzen und potenzieller Hauptnahrungsflächen ist im Vorhabengebiet nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Vögel zu rechnen. Auch für den erweiterten Prüfbereich lässt sich ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisikos nicht ableiten.

Die geplanten Anlagen befinden sich im erweiterten Prüfbereich von 5.000 m nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG um den Seeadlerhorst im Tantower Wald. Aus den Darlegungen zum Vorkommen geeigneter Nahrungsgewässer für das Seeadlerbrutpaar im Tantower Wald geht hervor, dass als einziges Gewässer im Restriktionsbereich der Schlossee bei Damitzow Relevanz besitzt. Der Verbindungskorridor zwischen Horststandort und Schlossee wird von dem Vorhaben nicht berührt. Es ist davon auszugehen, dass für das Brutpaar insbesondere die Oderniederung als Nahrungshabitat von Bedeutung ist. Weiterhin wurde verdeutlicht, dass gerichtete Flugbewegungen in bzw. über das Plangebiet, welches dem Horstpaar zuzuordnen sind, im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung nicht feststellbar waren.

Zu ii.

Von den WKA geht keine das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzende Wirkung aus. Die Standorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung (VR WEN) Nr. 8 Damitzow. Bei der Festlegung der Flächenkulissen im rechtskräftigen integrierten Regionalplan wurden folgende Negativkriterien aufgestellt:

- erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Ortslagen (in Zusammenhang bebauten Gebieten) sowie rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten sowie Kur- und Klinikgebieten
- erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen
- erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich bei vorhandenen Bestandsanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand.

Des Weiteren wurde als Kriterium für die Bewertung von Potentialflächen unter anderem ein Mindestabstand von 2,5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegt.

Durch die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird eine optisch bedrängende Wirkung und die Einkesselung von Ortschaft durch WKA vermieden.

Zu iii.

Den Unterlagen zum Genehmigungsantrag liegt u.a. das Gutachten über die Geräuscentwicklung durch bestehende, sich in anderen Verfahren befindliche und der sieben neu geplanten Anlagen bei.

Darin wird die Geräuschsituation an maßgeblichen Immissionsorten durch gewerbliche Anlagen, bestehende und sich in Planung befindliche WKA untersucht. Um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, müssen die geplanten WKA die Immissionsrichtwerte insbesondere zur Nachtzeit gemäß 6.1 der TA Lärm im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht nach 3.2 TA Lärm einhalten, siehe oben V. 2.2.1 Geräuschemissionen.

Zu iv.

Dem Argument, dass eine der geplanten Anlagen zu nahe an der Bundesstraße B113 errichtet wird, kann entgegengebracht werden, dass hier ein Abstand von min. 130 m zur Straße eingehalten wird. Somit ist der Mindestabstand von 40 m nach Bundesfernstraßengesetz weit überschritten. Durch den Bau der WKA außerhalb dieser Anbaubeschränkungszone kommt es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung des Straßenverkehrs durch Schattenschlag oder infolge der Drehbewegung der Rotorblätter.

Bei WKA handelt es sich um bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung (Sonderbau). Nach § 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) sind diese Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke zu berücksichtigen. Deshalb ist im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Dieses hat die Anforderungen des § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) zu erfüllen (u.a. Zufahrten für Feuerwehr und Löschwassereinrichtungen). Mit dem Brandschutzkonzept müssen zudem besondere Risiko- und Standortfaktoren berücksichtigt und die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Konzepte sind von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes zu erstellen.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.3.4 Bodenschutz

Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Im Rahmen des Vorhabens werden nach Bilanzierung ca. 30.300 m² Boden in Anspruch genommen. (NB IV. 7.1).

2.2.5 Denkmalschutz

2.2.5.1 Bodendenkmalschutz

Unter Einhaltung der NB unter IV.10 stehen dem Vorhaben die Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen. Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDschG).

Eingriffe in Denkmale sind lt. § 7 Abs. 3 fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt, wie in § 9 Abs. 4 BbgDschG ausgeführt, zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen.

Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 Abs. 4 BbgDschG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit die beantragten Maßnahmen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll. Zur Erfüllung der Anforderungen waren die NB unter IV. 10 erforderlich.

2.2.5.2 Baudenkmalschutz

Durch Errichtung und Betrieb der WKA wird das Erscheinungsbild des Denkmals Gutsanlage Damitzow beziehungsweise dessen Umgebung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BbgDSchG verändert. Nach der Errichtung der WKA wird das Denkmal von zahlreichen Standpunkten aus nicht mehr wahrzunehmen sein, ohne dass die Windenergieanlagen ebenfalls in den Blick geraten.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 27.07.2023, Az.: OVG 3a A 52/23, entschieden, dass die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die WEA 1 bis 5 nach § 9 Abs. 2 BbgDSchG zu erteilen ist.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG ist, soweit die beantragte Maßnahme - wie hier - nicht nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll, die Erlaubnis zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgDSchG stehen Belange des Denkmalschutzes der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.

Laut der Urteilsbegründung ergibt sich das Fehlen entgegenstehender denkmalrechtlicher Belange bereits aus § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgDSchG, weil die geplanten Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals im Sinne dieser Vorschrift errichtet oder verändert werden. Die Gutsanlage Damitzow stellt nach der Rechtsprechung kein besonders landschaftsprägendes Denkmal dar, denn es liegt insbesondere keine Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/ Inszenierung. Diese Voraussetzung wäre nur erfüllt, wenn festgestellt werden könnte, dass der freie Himmel über dem nördlichen beziehungsweise nordwestlichen Seeufer, das Fehlen von Spiegelungen im Wasser und die Existenz freier Bildhintergründe von den Erschaffern bewusst „inszeniert“ worden sind. Nur wenn es den Erschaffern der Gutsanlage auf einen offenen Himmel am nördlichen bezie-

hungsweise nord-westlichen Seeufer angekommen wäre, erwiese sich die durch die Windenergieanlagen gegebenenfalls tangierte Umgebung als Teil des Gesamtkunstwerks beziehungsweise der individuellen schöpferische Leistung auf der Basis einer künstlerischen Inspiration.

Des Weiteren ist die Beeinträchtigung des Denkmals durch die WKA nach Auffassung des Gerichts als „nicht erheblich“ einzustufen, weil die Anlagen aufgrund ihrer Entfernung vom Gutspark optisch im Hintergrund bleiben und zu erwarten ist, dass sie von einem verständigen Betrachter, der das Kunstwerk auf sich wirken lassen will, als erkennbare neuzeitliche technische Einrichtungen gedanklich ausgeblendet werden. Eine erdrückende, verdrängende oder übertönende Wirkung geht von den Anlagen nach Auffassung des Gerichts nicht aus.

2.2.6 Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Anlagentyp ENERCON E138EP3E2- 4.2MW		Gelände mNN	Gesamt- höhe mNN	Gem	FI	Fs		
	N					E						Höhe üGND	NH						RD	
1	53	°	17	'	56.85	"	14	°	19	'	24.14	"	229,13	160	139	41,20	270,33	R	01	350
2	53	°	17	'	50.06	"	14	°	18	'	57.35	"	229,13	160	139	46,50	275,63	R	01	81
3	53	°	17	'	47.92	"	14	°	18	'	33.40	"	229,13	160	139	48,90	278,03	D	01	175
4	53	°	17	'	35.48	"	14	°	18	'	32.46	"	229,13	160	139	44,00	273,13	D	01	02
5	53	°	17	'	26.41	"	14	°	18	'	47.03	"	229,13	160	139	49,80	278,93	D	01	179

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung der luftfahrtrechtlichen Belange durch die LuBB basiert auf den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 16.12.2019, Az. OZ/AF-Bb 10599-1 bis Bb 10599-5.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 5 WKA (Windpark Damitzow) an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Tages- und Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus hat gemäß den Anforderungen aus NB IV. 9.4 zu erfolgen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 26.10.2023 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde beantragt und entsprechend den Vorgaben der AVV LFH geprüft. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben weiterhin keine Belange der Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

2.2.7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

Für die bei den Untersuchungen festgestellten Brutvögel Seeadler, Schreiadler und Weißstorch (ID 6, ID 7, ID 8) werden die Nah- und zentralen Prüfbereiche zu den jeweiligen Brutplätzen von den beantragten fünf WEA freigehalten. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betroffenen Brutpaare nicht signifikant erhöht.

Für einen Brutplatz vom Weißstorch (Wst ID 3) wird der zentrale Prüfbereich nicht eingehalten. Die für die betroffene Art vorgelegte Raumnutzungsuntersuchung ist nachvollziehbar, jedoch mit Stand 2017 veraltet. Mit fachgutachterlicher Stellungnahme zur Habitategnung für die Avifauna im Plangebiet (Stand November 2023) wird auf Grundlage aktueller Nachkartierungen jedoch festgestellt, dass wesentliche Strukturen wie Gehölze, Hecken etc. und die Verteilung von Feld- und Grünlandflächen neben wechselnder Feldkulturen keinen grundsätzlichen Änderungen unterlagen.

Auf Grund der nachvollziehbar geringen Habitategnung der Ackerflächen im Vorhabenbereich der 5 WKA für Weißstorch, Seeadler und Schreiadler sowie auf Grund fehlender funktionaler Beziehungen zwischen den Brutplätzen und potenzieller Hauptnahrungsflächen ist im Vorhabengebiet nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Vögel zu rechnen. Auch für den vorgenannten zentralen Prüfbereich lässt sich ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisikos nicht ableiten.

In den Erfassungen von Januar 2016 bis Januar 2017 konnten insgesamt 70 verschiedene, und davon 22 wertgebende Zug- und Rastvogelarten vorgefunden werden. Im Untersuchungsgebiet mit seinen ausgedehnten Ackerflächen wurden relevante Arten durchziehend, teilweise auch in geringen Truppstärken rastend angetroffen. Die fachgutachterlichen Aussagen zur Habitategnung (s.o.) gelten hierfür analog. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb von Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (Abstand ca. 3,5 km; vgl. Karte Rastgebietskulisse) und damit außerhalb von zentralen Prüfbereichen für Zug- und Rastvögel.

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot ist nicht erforderlich. Auch Minderungsmaßnahmen für die Arten nach AGW-Erlass, Anlage 1, bei denen das Störungsverbot einschlägig ist, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die multifunktional auch zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach §§14ff. BNatSchG für das Schutzgut Boden in Ansatz gebrachten Kompensationsmaßnahmen LMF 2 und LMF 3, sind antragsgegenständlich explizit als „Lenkungsflächen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte“ für den Schreiadler benannt. Laut artenschutzrechtlichem Maßnahmenkonzept (WPD, 15.08.2024), lässt „sich die Notwendigkeit von Lenkungsflächen nicht aus dem Artenschutzrecht ableiten (...). Es besteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt mit der Art (Schreiadler), welche die Implementation von artenschutzrechtlichen Maßnahmen rechtfertigt. Die beantragten Lenkungsflächen können wegfallen ohne, dass ein Artenschutzrechtlicher Konflikt induziert wird.“. Dem wird gefolgt.

Da die durchgeführten Raumnutzungsuntersuchungen (RNU) mit einer Prognoseunsicherheit behaftet sind (fehlender Bruterfolg), kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass den nördlich der WKA im Bereich der Ackerflächen befindlichen Biotopstrukturen als Nahrungshabitat eine gewisse Bedeutung zukommt. Hierzu siehe unten zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG bezüglich der Maßnahme LMF 1.

Ermittlung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu NB IV.8.1 Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen sind nicht vorgesehen. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind Gehölzbeseitigungen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen somit nicht zulässig.

Zu NB IV.8.2 bis 8.4 Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

Die Erfassung der sonstigen Brutvögel erfolgte 2017. Sie ist zum einen nicht mehr aktuell und erfüllt zum anderen nicht die Anforderungen des AGW-Erlasses, Anlage 2.

Laut Artenschutzrechtlichem Maßnahmenkonzept (wpd onshore GmbH und Co. KG, 15.08.2024) und Eingriffs-Ausgleichsplan wurde als geeignete Minderungsmaßnahme EAP-VM 2 eine Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölz- und bodenbrütenden Arten beantragt, die aber einer in Teilen nicht geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen bzw. einer Konkretisierung bedürfen um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Bei der Kartierung der Brutvögel 2016-2017 wurden im direkten Umfeld des Vorhabens 29 wertgebende Arten erfasst, davon 15 Arten als Brutvogel.

Hierbei wurden Brutplätze und Reviere der streng geschützten Arten Heidelerche, Grauammer und Wendehals und der bestandsgefährdeten Arten Steinschmätzer, Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Star nachgewiesen. Auch wenn die Bestandserfassungen der sonstigen Brutvögel nicht mehr aktuell ist und die aktuell geltenden methodischen Anforderungen nicht erfüllt sind, kann unter Berücksichtigung der Habitatbedingungen hinreichend sicher eingeschätzt werden, dass durch die Anordnung einer Bauzeitenregelung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sonstige Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Die Brutzeiten der im Wirkungsbereich des Vorhabens erfassten Brutvögel erstrecken sich nach Niststättenerlass vom 21.02. bis zum 10.09 eines Jahres.

Mit dem angepassten Zeitraum entsprechend Niststättenerlass ist die Brutzeit ausreichend abgedeckt. Abweichungen sind, auch mit ökologischer Baubegleitung, nicht möglich.

Zu NB IV. 8.5 Reptilien

Bestandserfassungen für Amphibien und Reptilien sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Es wurde jedoch auf Grundlage der Biotopkartierung mit Habitatanalysen eine nachvollziehbare Relevanzprüfung mit entsprechenden Maßnahmen abgeleitet.

Demnach befinden sich angrenzend an die Zuwegung der WKA 1 entlang des Waldrandes angrenzend süd-östlich exponierte Gras- und Staudenfluren als potentielle Reptilienhabitate.

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für Amphibien bedeutsamen Reproduktionsgewässer, Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der Ausgestaltung des Vorhabens wurden nachvollziehbar ausgeschlossen.

Eine Beseitigung von vorgenannten Strukturen und somit potentiellen Lebensräumen erfolgt nicht. Um ein Einwandern von Tieren in die Zuwegungs- und Bauflächen, sowie eine baubedingte Beeinträchtigung der Habitatstrukturen zu verhindern, ist mit Maßnahme „EAP-VM 3 – Reptilienzaun“ vorgesehen. Potenzielle Habitate sowie der geplante Verlauf der Schutzzäunung werden auf Maßnahmenblatt V1 im EAP nachvollziehbar dargestellt. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Artengruppen kann vermieden werden, weitere Daten zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien sind daher entbehrlich.

Zu NB IV. 8.6 und 8.7 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen aus 2017 sind veraltet und entsprechen nicht den im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten (Maßnahme AS-1, Kap.7.2.1 artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept) festzusetzen.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 1, 2, 3, 4 und 5 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 500 m zu Gewässern und 250 m zu Gehölzstrukturen wird unterschritten (siehe AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB IV. 8.8 Flora/Biotope

Im Rahmen der Ergänzung zum EAP wurde ein Gutachten zur Machbarkeit der Großbaumverpflanzung vorgelegt, welches bestätigt, dass die vorgesehene Verpflanzung von 6 Alleebäumen zur Herstellung der temporären Baustellenzufahrt ohne dauerhafte Schädigung des Alleebestandes möglich ist. Zwischenzeitlich wurde durch die Vorhabensträgerin eine weitere Variante geprüft, die ohne Eingriff in den Alleebestand auskommt.

Die Herstellung der temporären Zufahrt am Ende der Allee an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern wird als umsetzbare Alternative vorgeschlagen und ist dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung folgend als geänderte Erschließungsvariante in der Zulassung des Vorhabens festzusetzen.

Nach Wegfall der Beeinträchtigung des Alleebestandes durch die geänderte Erschließung sind Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen nicht mehr vorgesehen.

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass entgegen der Darstellung im Antrag keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 zu § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Danach gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern.

Die Verringerung des Jahresenergieertrags um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr (Nr. 1) oder im Übrigen um mehr als 6 Prozent (Nr. 2) gilt als unzumutbar. Neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse sind keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich, daher gehe ich davon aus, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

In der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG heißt es weiterhin, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte. Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann durch das LfU, N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der festgesetzten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW/Jahr. Im konkreten Fall bei 5 WEA mit 4,2 MW bedeutet dies:

$4,2 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} = 71.400 \text{ €}; \times 5 \text{ WEA} = 357.000 \text{ €}$

$4,2 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 86.400 \text{ €}; \times 5 \text{ WEA} = 252.000 \text{ €}$

d.h. in der Summe 609.000 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter II. aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Es ist dem Antragsteller jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

2.2.7.2 Gebietsschutz

FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ (DE 2652-301)

Das FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ (DE 2652-301) liegt in einem Mindestabstand von 400 m nördlich zur WEA 1. Es werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes in Anspruch genommen. Laut Verträglichkeitsprüfung wird die für das Gebiet maßgebliche Art Rotbauchunke vom Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar noch durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berührt. Das Projekt ist daher nachvollziehbar nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Vogelschutzgebiet (VSG) „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-42)

Die geplanten WKA-Standorte haben einen Mindestabstand von ca. 1000 m zur Schutzgebietsgrenze des Vogelschutzgebiet (VSG) „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421).

Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher bei mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Im Gutachten „Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung“ (SCHMAL+RATZBOR, 09/2019) erfolgt eine differenzierte Untersuchung der einzelnen Wirkfaktoren bezogen auf die jeweiligen Erhaltungsziele des VSG.

Da keine aktuellen flächendeckenden Kartierungen zu relevanten Arten für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten. Innerhalb des Vogelschutzgebietes sind im maßgeblichen Radius überwiegend Ackerflächen vorhanden und somit keine essenziellen Nahrungsflächen oder potenziellen Brutplätze, durch die in hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung erhaltungsziel relevanter Arten ableitbar wäre.

Bezüglich der aktuellen Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 12.09.2024 – Az.: C-66/23 zur Ausweisung und Managementplanung von Natura 2000-Gebieten liegt zum benachbarten Windpark Tantow ein Gutachten vor, in dem die einzelnen Wirkfaktoren bezogen auf die Erhaltungsziele unter anderen des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ untersucht wurden. Im Ergebnis können auch bei Berücksichtigung der im Standarddatenbogen genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Schutzgebieten nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

2.2.7.3 Eingriffsregelung

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 51.312 m².

Mit Reduzierung von 7 auf 5 WEA ergibt sich gemäß Schreiben SCHMAL&RATZBOR vom 16.03.2021 für das Schutzgut Boden nachvollziehbar folgende Bilanzierung:

Fundament:	1.990 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	6.975 m ² (Teilversiegelung 1 : 0,5 - entspricht 3.488 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	15.742 m ² (Teilversiegelung 1 : 0,5 - entspricht 7.871 m ² Vollversiegelung)
Aufschüttungen:	26.605 m ² (Überschüttung 1 : 0,25 - entspricht 6.651 m ² Vollversiegelung)

In der Summe ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.000 m² Entsiegelungsfläche bezogen auf die Überbauung von Böden allgemeiner Funktionsausprägung (Kompensationsverhältnis grundsätzlich 1 : 1).

Zur Kompensation ist weiterhin vorgesehen, Intensivackerflächen zu extensivieren, wobei ein Kompensationsfaktor von 3,0 zugrunde gelegt werden soll.

In Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (Anlage von Ackerrandstreifen) wird als Kompensationsfaktor 3,0 angesetzt, woraus ein Kompensationsbedarf von 60.000 m² abzuleiten wäre. Mit Maßnahme LMF1 ist vorgesehen ca. 9,9ha Intensiv- in Extensivacker umzuwandeln, wobei für eine Dauer von 25 Jahren im Rahmen einer Wechselbewirtschaftung entsprechend des Maßnahmenblattes jeweils nach 4 Jahren ein Flächenumbruch mit Einsaat von Sommergetreide vorgesehen ist. Somit ist das Aufwertungspotenzial i.S. der natürlichen Bodenfunktion (siehe HVE S.13) geringer als z.B. bei Extensivgrünland. Aufgrund des regelmäßigen Flächenumbruchs, wenn auch nicht tiefgründig, wird die Maßnahme für das Schutzgut Boden nicht vollständig anerkannt bzw. ist ein größerer Kompensationsfaktor anzusetzen. Da für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland laut HVE ein Faktor von 2,0 angesetzt wird, gegenwärtig jedoch großflächig Extensivacker resultiert, ist ein Kompensationsfaktor von 4,5 hierbei angemessen.

Die multifunktional auch für das Schutzgut Fauna (hier Avifauna) in Ansatz gebrachte Maßnahme LMF 1 ist geeignet, den Kompensationsbedarf im Umfang von 90.000 m² Extensivierungsfläche vollständig abzudecken.

Die Maßnahme ist daher entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes festzusetzen.

Die dingliche Sicherung der Maßnahme LMF1 wurde durch Vorlage der Eintragungsbekanntmachung vom 11.02.2025 mit dem entsprechenden Eintrag in Blatt 634 des Grundbuchs für Tantow nachgewiesen.

Schutzgut Avifauna

Da die durchgeführten Raumnutzungsuntersuchungen (RNU) zum Schreiadler mit einer Prognoseunsicherheit behaftet sind (fehlender Bruterfolg), kann abweichend vom fachgutachterlichen Fazit nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass den nördlich der WEA im Bereich der Ackerflächen befindlichen Biotopstrukturen als Nahrungshabitat eine gewisse Bedeutung zukommt. Es handelt sich aber hierbei um Bereiche, die nicht zu den essentiellen Nahrungsflächen gehören. Da es sich jedoch um ein offensichtlich nicht optimal ausgestattet es Schreiadlerrevier, kann die Einschränkung der Erreichbarkeit dieser Flächen eine Rolle spielen. Auch wenn sich aus dem besonderen Artenschutz keine Notwendigkeit der Maßnahmen ableiten lässt, so kann die beantragte Maßnahme

- LMF 1 - Schreiadlergerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Ackerflächen

als Lenkungsmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Nahrungsflächen bzw. der Sicherung des Brutwaldes erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna hinsichtlich des Brutbestandes des Schreiadlers vermeiden bzw. eine potentielle Beeinträchtigung vollends ausschließen. Die Maßnahme wird multifunktional auch für das Schutzgut Boden in Ansatz gebracht, dem folge ich.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Absatz zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des

Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die Gesamthöhe der 5 beantragten WKA bemisst sich auf 229,19m, sodass für den Bemessungskreis um den jeweiligen Anlagenstandort ein Radius von 3.437m (15-fach Anlagenhöhe) anzusetzen ist.

Die Aussagen und Darstellungen zum Landschaftsbild wurden wegen Reduzierung von 7 auf 5 WKA im Schreiben SCHMAL&RATZBOR vom 16.03.2021 auf Grundlage des Schreibens vom 19.11.2020 ergänzt und sind insgesamt nachvollziehbar und bilden eine belastbare Grundlage zur Ableitung der Ersatzzahlung. Die Unterlagen weichen im ermittelten Zahlungswert jedoch unbegründet voneinander ab und entbehren einer detaillierten, anlagenbezogenen Ermittlung des Zahlungswertes.

Daher erfolgt ergänzend eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung:

Die beantragten 5 WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Uckermark“ im „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland“.

Die Bemessungskreise liegen vollständig in der Wertstufe 2, für die eine Zahlungsspanne von 250 – 500 € vorgesehen ist. Die Bewertung wurde fachlich auf die Bemessungskreisanteile in Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Die Landschaftsräume mittlerer Erlebniswirksamkeit sind hier überwiegend nicht waldgeprägt. Zwischen den Talzügen von Ucker und Randow erstreckt sich überwiegend eine Ackerlandschaft. Das flachwellig bis kuppige Moränengebiet ist wechselnd von Grund- und Endmoränen und Sandern gekennzeichnet und hat somit ein vielfältiges Relief. Die von Intensiväckern und untergeordnet auch Grünland dominierten Offenflächen werden durch lineare Landschaftselemente in Form von kleinen Waldflächen, Wegeverbindungen mit Baumreihen, Alleen und Gebüsch, sowie durch Kleingewässer und Sölle strukturiert. Zudem befinden sich größere Stillgewässer wie der Schloßsee bei Damitzow im Bemessungskreis.

Innerhalb der Wertstufe befinden sich die Ortschaften Ortschaften Büssow, Storkow (beide Mecklenburg-Vorpommern), Radekow, Damitzow, Keesow und Schönfeld, jedoch keine größeren Siedlungen.

Die einzig nennenswerten Vorbelastungen liegen in den Bundesstraßen BAB A 11, B 113 und der Bahnstrecke Berlin - Stettin, die die Wertstufe queren. Diese haben jedoch nur eine kleinräumige Wirkung, weshalb die negative Wirkung auf das Landschaftsbild zurücktritt. Nennenswerte Vorbelastungen in Form von Hochbauten wie Landwirtschaftlichen Betriebsstandorten liegen im Bemessungskreis nicht vor.

Einzig zwei bestehenden WKA östlich von Schönfeld sowie fünf WKA im ehem. Windeignungsgebiet „Schönfeld“ liegen anteilig innerhalb der Bemessungskreises. Jeweils 6 Bestandsanlagen liegen hierbei im Wirkraum der WEA 5 und WEA 4, jeweils 3 Bestandsanlagen in dem der WEA 3 und WEA 2 und 2 Bestandsanlagen in dem der WEA 1. Diese sind als allenfalls geringe bis mittlere Vorbelastung zu berücksichtigen. Daher stuft ich abweichend vom LBP die Vielfalt insgesamt als mittel bis hoch, die Eigenart als mittel sowie die Schönheit als mittel ein.

Andere im EAP aufgeführte Vorbelastungen, wie landwirtschaftliche Nutzung oder Bundesstraße haben im Vergleich mit den WKA nur kleinräumig Wirkungen. Insofern tritt die negative Wirkung auf das Landschaftsbild

zurück. Auch Bestands WKA außerhalb des Bemessungskreises bleiben unberücksichtigt. Daher ist von einer mittleren bis hohen Bewertung für den Erlebnisraum der Wertstufe 2 auszugehen

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der fehlenden Vorbelastungen eine Einstufung im mittleren Bereich der Wertstufe vorgenommen, die zu einer Festsetzung über dem Mindestbetrag führt. Es wird daher für die Wertstufe 2 ein Betrag von mindestens 375 € festgesetzt.

Anhand vorgenannter Bewertungen und Werte komme ich zu dem Ergebnis, die Beträge für die einzelnen WKA von 370€ bis 390 €/m Anlagenhöhe wie folgt festzusetzen:

WKA 1:	durchschnittlich 390€ / m Anlagenhöhe x 229 m:	89.310 €
WKA 2:	durchschnittlich 380€ / m Anlagenhöhe x 229 m:	87.020 €
WKA 3:	durchschnittlich 380€ / m Anlagenhöhe x 229 m:	87.020 €
WKA 4:	durchschnittlich 375€ / m Anlagenhöhe x 229 m:	85.875 €
WKA 5:	durchschnittlich 375€ / m Anlagenhöhe x 229 m:	85.875 €

Es ergibt sich für das Schutzgut Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe
von insgesamt 435.100,00€

2.2.8 Straßenrecht

Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt werden. Nach Prüfung wurde die Anbindung an die Bundesstraße B 113 bei Abs. 04, km 1,118 in Stationierungsrichtung rechts für geeignet befunden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 2 i. V. m. Abs.8 FStrG konnte erteilt werden.

2.2.9 Sonstige

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz ergeben, war die NB IV. 6 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2.2.10 Berücksichtigung der Einwendungen

a) Genehmigungsverfahren

Zu Einwendung a.a)

Mit der Einwendung wurde vorgetragen, die Auslegung des Vorhabens im Amt Gartz habe in der Zeit vom 01. Bis 30.04.2020 nicht physisch stattgefunden.

Das Amt Gartz (Oder) bestätigte mit Schreiben vom 20.06.2020, dass die Auslegung während der Dienststunden in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 30.04.2020 in der Amtsverwaltung des Amtes Gartz (Oder) erfolgt sei. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte die Einsichtnahme nach Terminvereinbarung. Das Amt Gartz (Oder) hatte Hygienemaßnahmen veranlasst, um Ansteckungen zu vermeiden. Dazu gehörte auch ein durch eine Kunststoffscheibe abgetrennter Arbeitsplatz.

Weiter wurde eingewandt, dass es aufgrund der Maßnahmen und Einschränkungen der Corona-Pandemie nicht möglich war, die zur Auslage bestimmten Dokumente öffentlichkeitswirksam darzustellen. Des Weiteren bestand nach den Vorschriften des Landes Brandenburg zu Corona für Risikopatienten die Aufforderung, das Haus nicht zu verlassen, somit war die Einsichtnahme vor Ort nicht möglich. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) und die Unterlagen auf die sich der Bericht bezieht wurden ebenfalls auf dem UVP-Portal im Internet veröffentlicht. Unter anderem die Gutachten zum Naturschutz und zum Wasserstand waren dort einsehbar.

Zu Einwendung a.b)

Es wird eingewendet, dass die Nachbargemeinde Kolbaskowo zu beteiligen gewesen wäre. Der Mindestabstand der geplanten WKA zur Grenze des Nachbarlandes Polen beträgt ca. 6,5 km. Aufgrund des Abstandes war die Beteiligung nicht erforderlich.

b) Immissionsschutz

b.a) Allgemeines

Zu Einwendung b.a.a)

Die mit der Einwendung ausgedrückten Zweifel an den Ergebnissen des Schallgutachtens sind zurückzuweisen. Es wurde vorgetragen, dass der Ortsteil Büssow der Stadt Penkun als Gemengelage falsch deklariert worden sei.

Mit dem Nachtrag vom 21.08.2020 zur Schallimmissionsprognose vom 07.06.2019, zuletzt vom 19.12.2019 wurden die IO in Büssow „Wohngebäude am Park“ untersucht. Dabei wurde ein IRW Nacht von 40 dB(A) angesetzt. Der Nachtrag wurde mit der Schallimmissionsprognose durch das LfU, T 22 geprüft und für plausibel befunden.

Für den Ortsteil Büssow existiert ein Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebäude am Park“. Im Bebauungsplan wird für die ausgewiesene Fläche ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die IO befinden sich an den Baugrenzen jeweils an den, den geplanten Anlagen zugewandten Seiten, sodass sie die am stärksten betroffenen Seiten nach Nr. 2.3 TA Lärm darstellen. Die Ortschaft Brüssow ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umge-

ben. Der Bebauungsplan grenzt nördlich ebenfalls an eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Aufgrund des Charakters der Ortschaft Büssow sowie deren Umgebung liegen die Voraussetzungen für eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm an den IO in Büssow vor. Des Weiteren wurde in einem Genehmigungsverfahren zum Windfeld Penkun in Mecklenburg- Vorpommern bereits eine Gemengelage angenommen. Dementsprechend wurde auch im gegenständlichen Genehmigungsverfahren ein geeigneter Zwischenwert von 43 dB(A) bei der Prüfung der Geräuschimmissionen angewendet.

Zu Einwendung b.a.b)

Es wird eingewendet, dass WKA Lärm, Infraschall, Schatten und Bewegungsunruhe verursachen, die zu körperlichen Belastungen wie Stress, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen. Schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch, die durch WKA verursacht werden könnten, werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, soweit sie durch Grenzwerte, z. B. in der TA Lärm und der WKA Schattenwurfleitlinie, geregelt sind.

Zu Einwendung b.a.c)

Der Einwender trägt vor, dass die drei Meter hohe Fundamenterhöhung bei der Ermittlung der Schallimmissionen vergessen worden sei. Darauf ist zu erwidern, dass die Nabenhöhe im amtlichen Lageplan mit 160 m angegeben wird. Eine Fundamenterhöhung von 3 m ist im Bauantrag nicht vorgesehen. Der Prüfbericht Nr. 545/02993/20 zur Standsicherheit vom 11.06.2020 enthält unter Punkt 8.2 die Feststellung, dass für die Standorte der WKA eine Flachgründung auszuführen ist. Im Übrigen wird durch einen Höhenunterschied von drei Metern die Schallausbreitung nur geringfügig verändert.

Zu Einwendung b.a.d)

Es sei nicht ausgeschlossen, dass von dem geplanten Windpark klimaschädliches Schwefelhexafluorid ausgeht. Schwefelhexafluorid dient als Schutzgas in elektronischen Anlagen, insbesondere in Umspannwerken.

Soweit die in Windkraftanlagen verwendeten Stoffe geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auszuüben, werden diese Stoffe im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt. Das heißt jedoch auch, dass zur Anwendung kommende Stoffe, für die schädliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, im Genehmigungsverfahren nicht tiefergehend geprüft werden müssen.

Im Hinblick auf das Isoliergas Schwefelhexafluorid (SF₆) wird festgestellt, dass dieses zwar innerhalb der Schaltanlagen in Windkraftanlagen in geringem Umfang Anwendung findet. Die Anforderungen, die sich an die Verwendung des Gases SF₆ ergeben, sind jedoch in der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 sowie der Richtlinie 2006/40/EG geregelt und bereits mit Inverkehrbringen solcher Anlagen einzuhalten. Für Windkraftanlagen heißt das konkret, dass SF₆ ausschließlich in gasdichten Schaltanlagen eingesetzt wird, für die ein Austreten von SF₆ im bestimmungsgemäßen Betrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sollte jedoch der äußerst unwahrscheinliche Fall eintreten und SF₆ durch Havarie aus einer Schaltanlage austreten, so sammelt sich dieses auf Grund seiner physikalischen Eigenschaften am Turmfuß und kann nach erfolgter Fehlermeldung an den Betreiber durch eine Fachfirma abgesaugt und anschließend – analog nach Außerbetriebnahme bzw. Rückbau – schadlos entsorgt werden.

Hinsichtlich des Standes der Technik ist der Einsatz von mit SF₆ isolierten Schaltanlagen in On-Shore-Windkraftanlagen jedenfalls nicht zu beanstanden.

Zu Einwendung g.b)

Mit der Einwendung wird die Befürchtung geäußert, dass im Falle eines Brandes brennende Carbonfasern carcinogene Stoffe freisetzen könnten. Carbonfasern werden bereits seit längerem in vielfältigen Bereichen eingesetzt. Neben dem Einsatz in WKA kommt ihnen vor allem in der Luft- und Raumfahrttechnik und im Fahrzeugbau Bedeutung zu; aber auch in den Bereichen Sport und Freizeit und im Bausektor werden Carbonfasern verwendet.

Im Falle von Brandereignissen ist festzuhalten, dass eine Entstehung von WHO-Fasern zwar in der Literatur aufgeführt wird, hierzu aber nur unzureichende Daten vorliegen. Gegenwärtig laufen Forschungsvorhaben, z.B. an der Universität Rostock, welche die Faserfreisetzung bei Bränden und die Toxizität der entstehenden Fasern untersuchen.

Davon unabhängig hat der Betreiber Betriebsstörungen und andere Ereignisse, die Schutzgüter gefährden könnten, dem LfU Brandenburg unverzüglich zu melden. Das Ereignis ist dann im Einzelfall zu betrachten und die Maßnahmen werden individuell festgelegt.

Atmosphärische Umweltschäden sind bei Bränden an technischen Anlagen kaum auszuschließen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die Umweltauswirkungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagen betrachtet. Im Brandfall austretende Stoffe sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

b.b) Lärm

Zu Einwendung b.b.a)

Laut der Einwendung sei die Vor- und Fremdbelastung fehlerhaft in der Schallimmissionsprognose aufgeführt.

Die Geräuschvorbelastung setzt sich aus insgesamt 73 Windkraftanlagen unterschiedlicher Hersteller im WEG Damitzow sowie den angrenzenden WEG Schönfeld, Rosow und Tantow sowie den relevanten Windfeldern in Mecklenburg-Vorpommern, darunter bestehende WKA und Battinsthal und WKA zwischen Penkun und Nahrendsee, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im Genehmigungsverfahren waren, zusammen.

In der Beurteilungszeit relevante Emissionsquellen aus sonstigen emittierenden Anlagen die einen relevanten Immissionsbeitrag hervorrufen können, wurden durch den Gutachter ermittelt und bewertet (4 bodennahe Quellen). Die Schallausbreitungsrechnung hat ergeben, dass für die Quellen die IO alle deutlich außerhalb des nach TA Lärm definierten Einwirkungsbereiches liegen und somit vernachlässigbar sind. Andere relevante Schallquellen im Umfeld der Immissionsorte wurden durch den Gutachter nicht festgestellt.

Die Schallausbreitung der bodennahen Schallquellen wurde mit dem alternativen Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 durchgeführt.

Für die Vorbelastungswindkraftanlagen wird entsprechend Nr. 1.1 des WKA-Erlass vom 24.02.2023 die Unsicherheit der Typvermessung und Unsicherheit der Serienstreuung für die Berechnung der Gesamtunsicherheit ausgewiesen. Der Zuschlag wird nach der Ausbreitungsrechnung immissionsseitig aufgeschlagen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten entsprechen der Genehmigungslage.

Zu Einwendung b.b.b)

Der Einwender führt aus, dass die Grenzwerte für Schall überschritten seien. Die Anforderungen der TA-Lärm wurden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, siehe Abschnitt V. 2.2.1.1.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die zulässigen IRW nach Nr. 6.1 und Nr. 6.7 TA Lärm an allen IO bis auf die IO K, AA, AB und AC eingehalten werden. Bei dem IO K in der Ortschaft Schönfeld, Storkower Weg 3 wird der anzuwendende Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm von 43 dB(A) auf Grund einer vorhandenen Geräuschvorbelastung überschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung der zu nutzenden schalloptimierten Betriebsmodi einzelner Anlagen während der Nachtzeit kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

An den o.g. IO AA, AB und AC im Plangebiet des BBP Nr. 3 wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.7 TA Lärm bereits durch die Vorbelastung überschritten. Dabei wird der Immissionsrichtwert für die Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 soll aber eine Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet. Dies ist hier der Fall. Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, kann in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 die Beurteilung der Relevanz der Zusatzbelastung (eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A)) herangezogen werden. In der Bewertung, wurde durch den Gutachter der Nachweis erbracht, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlage um 15 dB(A) unterschritten wird.

Schließlich wurde die berechnete Zusatzbelastung für den ursprünglichen Antragsumfang mit 7 WKA berechnet. Nachdem die Antragstellerin den Antrag bezüglich zweier WKA (WKA 6 und 7) zurückgenommen hatte und deren weitere Bearbeitung mit Ablehnungsbescheid vom 15.06.2022 eingestellt wurde, wird mit diesem Bescheid die Genehmigung für 5 WKA erteilt, sodass die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung geringer ausfallen würde. Folglich ist ausreichend sichergestellt, dass das im Abschnitt 2.2.1.1 wiedergegebene Berechnungsergebnis der Immissionsprognose den höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionen entspricht.

Zu Einwendung b.b.c)

Des Weiteren werden schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall befürchtet.

Der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – liegt selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen.

Zu Einwendung b.b.d)

Der Vortrag der Einwendung ist insoweit korrekt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Schallimmissionsprognose für den Anlagentyp Enercon E-138 EP 3 E2 im Mode 0s und 1s nur eine Herstellerdokumentation vorlag.

Vom Hersteller Enercon wird in der Dokumentation Nr. D0748822-6 v. 12.04.2019 (Kapitel 3.3.7) und Nr. D0748822-6 v. 12.04.2019 (Kapitel 4.3.7) folgende Erwartungswerte L_w mit einem zugehörigen Oktavspektrum angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0s	106,0 dB(A)	87,7	93,4	96,2	98,6	100,1	100,7	95,2	77,6
Mode 1s	105,0 dB(A)	87,0	92,7	95,5	97,8	99,2	99,5	93,9	76,3

In der Genehmigung ist nach Punkt 5.1 Abs. 1 des WKA- Erlasses der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit einem Zuschlag von 1,7 dB festzuschreiben. Die Prognoseunsicherheit fließt in diesem Wert nicht ein, da er zum Vergleich mit einer späteren Nachweismessung dienen soll. Dazu sind folgende Oktav- Schallleistungspegel anzusetzen:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0s	107,7 dB(A)	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3
Mode 1s	106,7 dB(A)	88,7	94,4	97,2	99,5	100,9	101,2	95,6	78,0

Der Gesamtpegel $L_{p,90}$ setzt sich aus der Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB, der Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB, der Prognoseunsicherheit $\sigma_{prog} = 1$ dB und der Standardnormvariablen $k = 1,28$ für eine 90 % ige Sicherheit zusammen $\Delta L = 2,1$ dB. Der damit errechnete Gesamtpegel wird als Eingangswert in der Ausbreitungsrechnung mit nachfolgenden Oktav- Schalleistungspegeln verwendet:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0s	108,1 dB(A)	89,8	95,5	98,3	100,7	102,2	102,8	97,3	79,7
Mode 1s	107,1 dB(A)	89,1	94,8	97,6	99,9	101,3	101,6	96,0	78,4

resultierender Tonzuschlag am IO: keiner

resultierender Impulzzuschlag am IO: keiner

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgt frequenzselektiv mit der Berechnungssoftware WindPro (Version 3.3.274). Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahrens oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung A_{gr} beträgt nach WKA- Erlass – 3 dB(A). Die Richtwirkungskorrektur D_c ist auf 0 dB gesetzt. Dämpfungswerte aufgrund von Abschirmung (A_{bar}) bzw. durch zusätzliche Dämpfungsarten (A_{misc}), z.B. Bewuchs wurden nicht berücksichtigt.

In der Prognose wurde die resultierende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt.

Um die Prognoseergebnisse zu verifizieren wird in NB IV. 2.5 eine Nachweismessung angeordnet.

Schließlich wurde die berechnete Zusatzbelastung für den ursprünglichen Antragsumfang mit 7 WKA berechnet. Nachdem die Antragstellerin den Antrag bezüglich zweier WKA (WKA 6 und 7) zurückgenommen hatte und deren weitere Bearbeitung mit Ablehnungsbescheid vom 15.06.2022 eingestellt wurde, wird mit diesem Bescheid die Genehmigung für 5 WKA erteilt, sodass die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung geringer ausfallen würde. Folglich ist ausreichend sichergestellt, dass das im Abschnitt 2.2.1.1 wiedergegebene Berechnungsergebnis der Immissionsprognose den höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionen entspricht.

Des Weiteren wurde angezweifelt, dass die Berechnung mit der Software WindPro ordnungsgemäß erfolgte, da in der Prognose falsche Unsicherheiten angesetzt worden seien. Nach den Ausführungen oben ist der Einwand zurückzuweisen.

Zu Einwendung b.b.e)

Es wurde vorgetragen, dass die WKA in der Schallimmissionsprognose fehlerhaft nummeriert seien und daher keine Zuordnung der Anlagen zu den Standorten und Betriebsmodi möglich wäre.

Die sind WKA sind anhand der Koordinaten eindeutig zuzuordnen.

Zu Einwendung b.b.f)

Mit der Einwendung wird vorgetragen, dass der IRW von 45 dB(A) nachts für den IO M falsch zugeordnet sei, da es sich um ein Kleinsiedlungs- bzw. allgemeines Wohngebiet handle.

Für Kleinsiedlungs- und allgemeine Wohngebiete ist in Nr. 6.1 e) TA Lärm ein IRW von 40 dB(A). Ein IRW von 45 dB(A) ist nach Nr. 6.1 d) TA Lärm für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete vorgesehen und wird auch für den Außenbereich angewendet. Der IO M in Büssow ist der Lage nach dem Außenbereich zuzuordnen.

Zu Einwendung b.b.g)

Die in der Einwendung vorgebrachten abweichenden Ergebnisse der Gesamt- und Zusatzbelastung im Vergleich zu einer Schallimmissionsprognose für WKA im Windfeld Penkun ergibt sich daraus, dass die Anlagen im Windfeld Penkun ca. 5 km entfernt geplant sind. An dem Standort bei Penkun setzt sich die Vorbelastung anders zusammen, sodass es zu abweichenden Prognoseergebnissen kommt.

Zu Einwendung b.b.h)

Der Einwender trägt vor, dass falsche Eingangsdaten zur Luftfeuchtigkeit verwendet worden seien. Es seien 80 % statt 70 % Luftfeuchtigkeit gemäß WKA Geräuschimmissionserlass angesetzt worden. Zudem sei die Annahme, dass der Lärm in 10 m Höhe bei 10 m/s entsteht nicht zeitgemäß.

In Schallimmissionsprognose auf Seite 8 wird zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 [2] für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C angesetzt.

Zu Einwendung b.b.i)

Laut der Einwendung verursachen die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstreubungen Geräusche. Folglich erzeuge das gesamte Rotorblatt Schall. Der Schalltrichter werde mit zunehmender Windstärke in Windrichtung verzerrt. Bei realistischer kegelförmiger Schallausbreitung seien nur 3 bis 4 dB(A) als Dämpfung anzusetzen, was in der Praxis bedeute, dass in genehmigungsrelevanten Ortsrandlagen in Windrichtung deutlich höhere, hörbare Schallpegel auftreten werden, als in der Prognose nach DIN 9613-2 ausgewiesen. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, überholte Regelwerke den aktuellen Gegebenheiten, der Technik und dem Stand der Wissenschaft unverzüglich anzupassen, da Gefahr für die Gesundheit von Anwohnern, verursacht durch Schall von WKA, im Verzug sei.

Die Schallimmissionen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA-Lärm und des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden

Fassung geprüft. In den bereitgestellten Dokumentationen „Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte“ werden die Leistungskennlinienwerte basierend auf aerodynamischen Berechnungen für Windgeschwindigkeiten (v_{10}) von 3,0 m/s bis 26,0 m/s im jeweiligen Betriebsmodus berechnet.

Bei Nachweismessungen nach Inbetriebnahme der WKA wird der genehmigte Nachtbetrieb vermessen. Dabei findet die Technische Richtlinie Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ in der Revision 19 vom 01.03.2021 Anwendung (FGW TR 1 Rev. 19).

b.c) Schatten

Zu Einwendung b.c.a)

Es wird vorgetragen, dass aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, beziehungsweise der Lage einiger IO zwischen mehreren Windparks, morgens und abends Schattenschlag möglich sei.

In der Schattenwurfanalyse vom 07.08.2021 wurden die Auswirkungen der ursprünglich geplanten sieben WKA und der relevanten Vorbelastungsanlagen am Standort Damitzow sowie den angrenzenden Windfeldern Schönfeld, Rosow und Tantow sowie den relevanten Windfeldern in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Die ursprünglich beantragten sieben WKA verursachen an den IO A bis IO J in Damitzow, IO M in Büsow sowie an den IO O bis IO S in Storkow Schattenwurf. Durch die kumulative mit den als Vorbelastung berücksichtigten WKA kommt es an den IO A, IO B, IO D bis IO I, IO M sowie IO R zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und/oder 30 min/Tag. Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA 4 und 5 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die beantragten WKA an den betreffenden IO in Damitzow, Büsow und Storkow nicht zu einer Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können, siehe NB IV. 2.12. Die maximal zulässige tägliche Beschattungsdauer ist jedoch unabhängig davon, ob der Schattenwurf morgens, abends oder jeweils für einige Minuten auftritt.

Zu Einwendung b.c.b)

Inhalt der Einwendung ist die Befürchtung, dass periodischer Schattenwurf tags und die Befeuerungssysteme in der Nacht Unruhe erzeugen und zu Schlafstörungen führen. Die vorgeschriebenen Befeuerungseinrichtungen verstärken die Erscheinung der WKA noch erheblich.

Hierzu ist festzustellen, dass die Lichtemissionen der WKA im Nachtzeitraum aus der Nachtkennzeichnung resultieren. Die Installation der Nachtkennzeichnung erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH). Danach sind die Feuer so zu installieren, dass immer, d.h. auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig, d.h. synchron blinkend, zu betreiben, vgl. Punkt 17.3 AVV LFH. Die Synchronschaltung der Befeuerung aller WKA führt zur Minimierung der Lichtemissionen. Sowohl die Blinkfrequenz als auch die Beleuchtungsstärke sind rechtlich vorgegeben.

Der Antragssteller hat den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung im Verfahren vorgesehen. Dieser wurde entsprechend den Vorgaben der AVV LFH seitens der LuBB geprüft. Dem Antrag kann stattge-

geben werden, wenn vor Inbetriebnahme die gemäß AVV LFH Anhang 6 Ziffer 3 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen und Nachweise der LuBB vorgelegt werden. Ob dem Antrag auf Einsatz einer BNK stattgegeben werden kann und unter welchen Voraussetzungen, entscheidet die LuBB.

Am Tage wird auf eine Befuerung zugunsten anderer Signalformen (Farbgebung) verzichtet.

c) Baurecht

Zu Einwendung c.a)

Laut der Einwendung sei bei den WKA nach den gängigen Brandschutzvorschriften ein Löschwasservorrat von mindestens 150 m³ ganzjährig, verteilt auf mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen in unmittelbarer Nähe, in verschiedenen Bereichen des Windparks, bereitzuhalten. Es wird gefragt, wo sich die Löschwasserentnahmestellen befinden.

Laut dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.11.2017 (Az.: OVG 11 B 6.15) müssten 48 m³/h über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Schlauchverlegung der Feuerwehr darf 1.000 m nicht überschreiten. Die Antragsunterlagen enthalten geprüfte, standortbezogene Brandschutzkonzept vom 12.09.20219. Darin ist der Damitzower See in Entfernung von 500 m zur WKA 7 als nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle angegeben. Der See mit 35 ha Wasseroberfläche feuerwehrtechnisch als unerschöpflich. Damit steht ausreichend Löschwasser bereit, um Pendelverkehr zu ermöglichen oder Schlauchverbindungen über lange Wegstrecken zu realisieren.

Zu Einwendung c.b)

Soweit eingewendet wird, dass Rückbau- und Entsorgungskosten nicht angegeben wurden und eine Bankbürgschaft gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass eine Bankbürgschaft über die Höhe der Rückbaukosten gemäß NB IV. 3.2 als Voraussetzung für den Baufreigabebeschein vor Baubeginn einzureichen ist.

Die für den Rückbau zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung im Land Brandenburg in Höhe von 10 % der Rohbaukosten festgesetzt. Die Angabe von Rückbau- und Entsorgungskosten im Genehmigungsantrag ist daher nicht erforderlich.

Zu Einwendung c.c)

Von den WKA geht keine das bauplanungsrechtliche, nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verletzende Wirkung aus. Die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bezüglich Lärm und Schatten werden eingehalten. Eine erdrückende Wirkung des Erscheinungsbildes liegt ebenfalls nicht vor. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich keine Wohnnutzung.

Gemäß § 249 Abs. 9 BauGB können die Länder durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten bauli-

chen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Das Land Brandenburg hat in § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) eine entsprechende Regelung getroffen. Der dort geregelte Abstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) wird eingehalten.

d) Regionalplanung

Zu Einwendung d.a)

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass kein Verständnis für zahlreiche Windfelder um eine Gemeinde herum bestehe. Die Windfelder in Mecklenburg-Vorpommern seien bei der Aufstellung des Regionalplans nicht berücksichtigt worden.

Die geplanten WKA befinden sich im VR WEN 08 Damitzow des am 23.10.2024 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“. Planfestlegungen im Grenzbereich zu Nachbarregionen orientieren sich an bestehenden Planungen und technischen Vorprägungen, insbesondere an bereits errichteten WEA in der Nachbarregion. Schutzzonen um Wohnnutzungen sind grenzübergreifend beachtet und durch keine Planfestlegung unterschritten worden.

Zu Einwendung d.b)

Im untersuchten Plangebiet kommen laut dem Gutachten zur Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des WEG Damitzow keine Schwarzstörche vor.

Zu Einwendung d.c)

Der Abstand von 2,5 km zwischen den WEG, als Flugkorridor zu Nahrungsflächen ist bei der Aufstellung des Regionalplans beachtet worden.

Bei der Aufstellung des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim, Satzung 2024, ist eine Maximalgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 1.000 ha je Vorranggebiet und eine Mindestabstand von 2,5 km zwischen benachbarten Vorranggebieten als Kriterium für die Bewertung von Potentialflächen angewendet worden.

Zu Einwendung d.d)

Der mit der Einwendung geforderte Abstand der WKA von 10facher Anlagenhöhe oder 15 km zur nächstgelegenen Wohnbebauung entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Das Baugesetzbuch gibt die zu Einwendung c.c) dargestellten Abstände vor. Bei der Aufstellung des integrierten Regionalplans wurde als Kriterium für die Ausweisung von Windvorranggebieten ein erweiterter Vorsorgeabstand von

- 1.000 m zu Ortslagen sowie rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten sowie Kur- und Klinikgebieten,
- 1.000 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich, soweit noch keine genehmigten oder errichteten WKA innerhalb dieser Zone bestehen und
- 800 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich bei vorhandenen Bestandsanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand

geprüft.

e) Naturschutz

e.a) Artenschutz

Zu Einwendung e.a.a)

Es wurde eingewendet, dass nur sporadische, intransparente Messungen (Begehungen) zur Erfassung der Zug- und Rastvogelpopulation durchgeführt worden seien.

Der Erlass über die Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebiet und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 (Windkrafteerlass) enthält in Anlage 2, Stand 15.09.2018, Anforderungen an die Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Planungen bzw. Genehmigungsverfahren. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 17.09.2019 erfolgte entsprechend den Vorgaben des Windkrafteerlasses. Die Erfassung wurde bis 2022 jährlich aktualisiert.

Mit Schreiben vom 04.07.2024 beantragte die Antragstellerin die Anwendung von § 6 WindBG beantragt. In der Folge war eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG durchzuführen, die in der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz der Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz und für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19.07.2023 näher erläutert werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Die vorhandenen Daten wurden durch die Obere Naturschutzbehörde, LfU, N1, mit dem Ergebnis geprüft, dass die durch die Antragstellerin vorgelegten Daten zu Groß- und Greifvögeln und Zug- und Rastvögeln das Kriterium der ausreichenden räumlichen Genauigkeit und der Qualität erfüllen.

Zu Einwendung e.a.b)

Der Befürchtung, dass die Umzingelung der Ortschaften Tantow und Schönfeld durch WKA zur Einschränkung der Nahrungsflächen und Flugkorridore führt, ist zu entgegnen, dass auf Grund der nachvollziehbar geringen Habitatsignung der Ackerflächen im Vorhabenbereich der 5 WEA für Weißstorch, Seeadler und Schreiadler sowie auf Grund fehlender funktionaler Beziehungen zwischen den Brutplätzen und potenzieller Hauptnahrungsflächen im Vorhabengebiet nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Vögel zu rechnen ist.

Zu Einwendung e.a.c)

Es wird eingewendet, dass es aufgrund des geringen Abstandes der Windparks Schönfeld, Narendsee und Damitzow zueinander zu einer Riegelwirkung kommt. In der Einwendung wird geschlussfolgert, dass daraus eine Todesfalle für vom Aussterben bedrohte Wildvögel und Fledermäuse werde.

Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2.2.1 des Umweltberichts zum integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim wurden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 45b BNatSchG und Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als Potentialflächenkriterien bei der Ausweisung der Windvorranggebiete als Potentialflächenkriterien geprüft. Die Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG enthält, ähnlich wie die Tierökologischen Abstandskriterien,

gestufte Abstände zu Brutplätzen geschützter Vogelarten, die jeweils mit einer entsprechenden Prüfung einhergehen.

Zu Einwendung e.a.d)

Der Verweis auf Artikel 20a GG und die europäische Vogelschutzrichtlinie führt nicht zu über die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG beziehungsweise die besondere artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG hinausgehenden Maßstäben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Artikel 20a GG enthält keine unmittelbar vollziehbaren Regelungen, sondern einen Auftrag an den Gesetzgeber die natürlichen Ressourcen mit geeigneten Regelungen zu schützen. Auch die Vorgaben in der Vogelschutzrichtlinie zur Ausweisung der Vorkommensgebiete bedrohter Arten als Vogelschutzgebiete, bedürfen einer entsprechenden Ausweisung. Die ausgewiesenen Gebiete werden dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auch das sogenannte „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist nicht maßstabsgebend für die Prüfung des Artenschutzes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Papier spiegelt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen wieder. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die geltende Gesetzes- bzw. Erlasslage zu prüfen. Soweit in den Einwendungen auf die Abstandsempfehlungen zu Rotmilan, Seeadler und Schreiadler im Helgoländer Papier verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Abstände nach tAK oder Anhang 1 zu § 45 b BNatSchG maßgeblich sind.

Zu Einwendung e.a.e)

Inhalt der Einwendung ist der befürchtete Verlust der Rastplätze um den Penkuner See für Zug- und Rastvögel durch den Windpark. Der östliche Bürgersee bei Penkun, der dem gegenständlichen Vorhaben am nächsten gelegen ist, ist Teil des FFH-Gebiets DE 2651-301 „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“. Das FFH-Gebiet wurde bei der Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 54/2015 Penkun im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern berücksichtigt. Zielarten des Gebiets nach Anhang II FFH Richtlinie sind der Europäische Biber (*Castor fiber*), der Fischotter (*Lutra lutra*), die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der nördliche Kammolch (*Triturus cristatus*), der europäische Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und der kriechende Sellerie (*Apium repens*). Flächen, die für den Vogelzug von besonderer Bedeutung sind wurden auch dort nicht festgestellt.

Zu Einwendung e.a.f)

Es wird eingewendet, dass das Tötungsrisiko für den Kranich durch die Serrated Trailing Edges (STE) an den Rotorblättern erhöht wird.

Der Kranich gilt nicht als kollisionsgefährdet. Zu nah an seiner Brutstätte errichtete WKA führen zu Meideverhalten und Aufgabe der Bruthabitate aufgrund von Störungen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Störung durch STE verstärkt würde.

Zu Einwendung e.a.g)

In der Einwendung wird von Nahrungsflügen des Großen Abendseglers in das Vorhabengebiet ausgegangen und gefragt, ob dies im Verfahren berücksichtigt wurde.

Gehölze werden nicht beseitigt oder beschädigt, daher kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Daten zu Fledermausquartieren sind nicht erforderlich.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 01, 02, 03, 04 und 05 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 500 m zu Gewässern und 250 m zu Gehölzstrukturen wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, siehe NB IV. 8.6.

Zu Einwendung e.a.h)

Entgegen dem Vortrag der Einwendung ist die Besiedlung des Vorhabengebiets durch die Feldlerche kein Ausschlusskriterium.

Durch die Anordnung einer Bauzeitenregelung kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sonstige Brutvögel ausgeschlossen werden. Die Brutzeiten der im Wirkungsbereich des Vorhabens erfassten Brutvögel erstrecken sich nach Niststättenerlass vom 21.02. bis zum 10.09 eines Jahres. Mit dem angepassten Zeitraum entsprechend Niststättenerlass ist die Brutzeit ausreichend abgedeckt. Abweichungen sind, auch mit ökologischer Baubegleitung, nicht möglich.

Zu Einwendung e.a.i)

Es wird eingewendet, dass die ehemaligen Karpfenteiche als Nahrungshabitat für Weißstörche genutzt würden.

Diesbezüglich hat die Antragstellerin die „Raumnutzungsuntersuchung zum Weißstorch im Bereich des geplanten Windparks Damitzow“, Endbericht für die Jahre 2016 und 2017, und die fachgutachterliche Stellungnahme zur Habitateignung für die Avifauna im Plangebiet (Stand November 2023) eingereicht. In der fachgutachterlichen Stellungnahme wird auf Grundlage aktueller Nachkartierungen festgestellt, dass wesentliche Strukturen wie Gehölze, Hecken und ähnliches sowie die Verteilung von Feld- und Grünlandflächen neben wechselnden Feldkulturen keinen grundsätzlichen Änderungen unterlagen. Im Ergebnis der Gutachten werden geeignete Habitate nicht beeinträchtigt.

Zu Einwendung e.a.j)

Laut der Einwendung werden die Flugrouten zum Nationalpark unteres Odertal durch die WKA eingeschränkt. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurde festgestellt, dass nur ein geringer Teil der erfassten Flugbewegungen die Flächen der geplanten WKA-Standorte tangiert. Bei Einhaltung des raumplanerischen Kriteriums von 2,5 km Abstand zwischen den Windvorranggebieten, sind zudem Flugkorridore weiterhin vorhanden.

e.b) Landschaftsbild

Zu Einwendung e.b.a)

Es wird die weitere Entwertung der Landschaft bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes befürchtet. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in

Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Durch technische Bauten wie WKA findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Abwägung unter Abschnitt „2.2.3.7 Eingriffsregelung“ wird der Eingriff nach Abs. 5 zugelassen und eine Ersatzgeldzahlung nach Abs. 6 festgesetzt.

Zu Einwendung e.b.b)

Es wird eingewendet, dass sich die WKA zu dicht am Erholungsgebiet (Wanderwege, öffentliche Badestelle, Anglernutzung) um Damitzow befinden.

Durch die gegenständlichen WKA kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Tourismus. Die von den Einwendern angesprochenen Rad- und Wanderwege werden durch die Errichtung der WKA in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt.

e.c) FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ sei in seiner Distanz nicht ausreichend von den geplanten WKA entfernt. Die Antragsunterlagen enthalten eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet schwarzer Tanger. Es werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes in Anspruch genommen. Laut Verträglichkeitsprüfung wird die für das Gebiet maßgebliche Rotbauchunke vom Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar noch durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berührt.

f) Denkmalschutz

Zu Einwendung f.a)

Laut der Einwendung ist die Beurteilung des kulturhistorischen Werts der Gutsanlage Damitzow nicht sachlich erfolgt.

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27.07.2023, Az.: OVG 3a A 52/23 wurde das LfU als Beklagter verpflichtet, über den Antrag der Vorhabenträgerin/ Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Nach der Rechtsauffassung des Gerichts ist die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Veränderung der Umgebung der Gutsanlage Damitzow gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG zu erteilen, da keine Belange des Denkmalschutzes vorliegen, die dem Vorhaben der Klägerin entgegengehalten werden können. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgDSchG, weil die geplanten WKA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals im Sinne dieser Vorschrift errichtet oder verändert werden. Eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/ Inszenierung würde nur vorliegen, wenn festgestellt werden könnte, dass der freie Himmel über dem nördlichen beziehungsweise nordwestlichen Seeufer, das Fehlen von Spiegelungen im Wasser und die Existenz freier Bildhintergründe von den Erschaffern bewusst „inszeniert“ worden sind. Hierfür bestehen nach den Ausführungen des Gerichts keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Zu Einwendung f.b)

Der vorgetragenen Befürchtung, dass viele Kulturdenkmäler durch das Vorhaben in ihrer Wirkung beeinträchtigt würden, ist zu entgegnen, dass nur bezüglich Denkmälern mit besonderem Raumbezug, die in der „Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen) zu prüfen ist, inwieweit ihre Wirkung durch WKA beeinträchtigt wird.

g) Sonstiges

Es wird nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen der Anlagen gefragt, wenn diese an windigen Tage aufgrund von Energieüberschuss und nicht vorhandener Speichermöglichkeiten abgeschaltet werden müssen. Des Weiteren entstünden durch die WKA keine nachhaltigen Arbeitsplätze entstehen. Tendenz zur Abwanderung, Wohnungsleerstand, Ruinen und Vermüllung nehmen zu. Außerdem drohe Wertverlust von Immobilien. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
5. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
6. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
7. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

8. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
9. Werden die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
10. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
11. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
12. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

13. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
14. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
15. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
16. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
17. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfanalyse vom 07.08.2019, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.

18. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Dok.-Nr.: D0748822.6 vom 12.04.2019 für den Nachtbetrieb folgende Oktav- Schalleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0s	L _w 106,0 dB(A)	87,7	93,4	96,2	98,6	100,1	100,7	95,2	77,6
Mode Is	L _w 105,0 dB(A)	87,0	92,7	95,5	97,8	99,2	99,5	93,9	76,3

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schalleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0s	L _{e,max} 107,7 dB(A)	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3
Mode Is	L _{e,max} 106,7 dB(A)	88,7	94,4	97,2	99,5	100,9	101,2	95,6	78,0

19. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

20. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
21. Die geplanten Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die dafür vorgesehenen Grundstücke an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche anliegen oder eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschrift der Erschließung wurde durch Eintragung von Baulasten zum Geh- und Fahrrecht auf den nachstehenden Flurstücken sichergestellt.

WKA 1

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
353	1	Radekow	EB
80	1	Radekow	EB
35	1	Damitzow	EB
81	1	Radekow	EB
4	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB
178	1	Damitzow	öffentl.

WKA 2

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
4	1	Damitzow	EB
5	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB
178	1	Damitzow	öffentl.

WKA 3

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
81	1	Radekow	EB
4	1	Damitzow	EB
5	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB
178	1	Damitzow	öffentl.

WKA 4

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
175	1	Damitzow	EB
81	1	Radekow	EB
4	1	Damitzow	EB
5	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB
178	1	Damitzow	öffentl.

22. Die Bauvorlagen zeigen auf, dass sich die reduzierten Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen 1, 2, 4 und 5 teilweise auf anliegende Nachbargrundstücke erstrecken. Um die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 6 Abs. 2 BbgBO sicherzustellen, wurden Baulasten zur Übernahme der Abstandsfläche auf den nachstehenden Flurstücken eingetragen.

WKA 1

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
352	1	Radekow	EB
353	1	Radekow	EB

WKA 2

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
4	1	Damitzow	EB
5	1	Damitzow	EB
177	1	Damitzow	EB

WKA 4

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
177	1	Damitzow	EB

WKA 5

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
181	1	Damitzow	EB

Arbeitsschutz

23. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

24. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.
25. Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
26. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
27. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Abfallrecht und Bodenschutz

28. Gemäß § 8 GewAbfV ist eine strikte Trennung der in Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung vorzunehmen. Gleiches gilt ab dem 01.08.2023 gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 – 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV und § 24 Abs. 5 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren.
29. Sofern für die Herstellung der Wege, der Flächen oder des Fundamentes Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial oder aufbereiteter Boden) zum Einsatz kommen, sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten.
30. Der Bodenaushub der nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist Abfall gemäß § 3 KrWG. Für Lagerung und Entsorgung des Bodens sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Nachweise über die Entsorgung sind der uAWB gemäß § 47 KrWG auf Verlangen vorzulegen.

Denkmalschutz

31. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die uDschB im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt.
32. Aufgrund der Größe der benötigten Flächen empfiehlt die uDschB, den archäologisch zu kontrollierenden Oberbodenabtrag möglichst rechtzeitig zu beginnen. So werden alle Bodendenkmalstrukturen sicher festgestellt und notwendige archäologische Ausgrabungen vor Beginn der eigentlichen Tiefbauarbeiten können erfolgen, ohne den Bauablauf zu stören.
33. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

Luftfahrt

34. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrsrechtlichen Erwägungen vorzulegen.
35. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
36. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
37. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
38. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

39. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
40. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
41. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Naturschutz und Landschaftspflege

42. *Hinweis zur Bauzeitenregelung*
Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
43. *Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse*
In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
44. *Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten*
Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Straßenrecht

45. Dem LS ist ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.
46. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten oder Streckenausbauten für den Transport der Anlagen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, Dienststätte Eberswalde schriftlich zu beantragen.
47. Die Straßenmeisterei Angermünde ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.

48. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

Sonstiges

49. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.
50. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigelegt und zu verwenden:
- *Luftfahrt: - Datenblatt zum Luftfahrthindernis (Anlage 1)
- Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes (Anlage 2)
 - *LK UM - Baubeginnsanzeige (Anlage 3)
- Anzeige zur Nutzungsaufnahme (Anlage 4)
- Einmessungsbescheinigung (Anlage 5)
- Fachliche Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dok. (Anlage 6)
51. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).
52. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	454.906	5.905.760
WEA 2	454.408	5.905.555
WEA 3	453.964	5.905.493
WEA 4	453.943	5.905.109
WEA 5	454.210	5.904.826

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9).
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236))
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 07.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.